

# **Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Reuterstadt Stavenhagen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), hat die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen am 15.10.2020 folgende Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle Ansprüche der Reuterstadt Stavenhagen.
- (2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Die Gewährung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist der zeitweilige Verzicht auf die Betreuung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

## **§ 3 Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Reuterstadt Stavenhagen können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der Schuldner sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderungen dieses bewirken würde.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.
- (3) Der neue Fälligkeitstermin wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.
- (4) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt worden ist, Stundungszinsen für öffentlich-rechtliche Forderungen von 0,5 % für jeden vollen Monat, wobei jede Forderung auf volle 50 € abzurunden ist und für privatrechtliche Forderungen auf 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeit verschärft wird.

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn dies für den Schuldner unbillig wäre, oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

(5) Ansprüche können gestundet werden:

1. von dem/der Amtsleiter/in Kämmerei bis 500,00 € bis zur Laufzeit von 12 Monaten
2. vom Bürgermeister ab 500,01 €

Die gestundeten Beträge durch den Bürgermeister bzw. den/die Amtsleiter/in Kämmerei werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 1 Jahr hinausgehen und einen Betrag von 2.000,00 € übersteigen (z.B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Eintragung einer Hypothek).

#### **§ 4**

#### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Reuterstadt Stavenhagen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Besonders die Tatsache der Erfolglosigkeit der Betreibung muss durch Tatsachen begründet werden.  
Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- (3) Durch Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht. Die weitere Rechtsverfolgung wird somit nicht aufgehoben, sondern lediglich aufgeschoben.
- (4) Bei einer befristeten Niederschlagung ist davon auszugehen, dass die Betreibung vorübergehend keinen Erfolg haben würde. Die befristet niedergeschlagenen Ansprüche sind durch die Kasse in Niederschlagungslisten zu erfassen und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners in angemessenen Abständen zu überprüfen. Die Verjährungsfristen sind zu überwachen.

Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung

(5) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen:

1. wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist.  
Zum Beispiel: nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden. Spätestens zum Zeitpunkt einer Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner.
2. wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.
3. wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt.
4. wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Ansprüche stehen:

1. wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als 25,00 € beträgt, es sei denn, der Vollstreckungsauftrag kann zusammen mit Vollstreckungsaufträgen gegen andere Vollstreckungsschuldner ohne angemessenen Zeitaufwand ausgeführt werden.
2. wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als 250,00 € beträgt, die Vollstreckung in das Vermögen erfolglos verlaufen ist und andere Vollstreckungsmöglichkeiten, zum Beispiel Lohn- oder Kontopfändungen nicht durchführbar sind.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn rückständige Beträge weder vom Schuldner noch von Dritten (z.B.: im Wege der Haftung) eingezogen werden können. Bis zur Verjährung des Anspruchs ist eine jederzeitige Geltendmachung möglich.

(6) Bei einer unbefristeten Niederschlagung ist davon auszugehen, dass die Beitreibung dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder die Kosten der Beitreibung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Bei einer unbefristeten Niederschlagung darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden.

(7) Zuständig für die Entscheidung über die Niederschlagungen sind:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1. Über befristete Niederschlagungen entscheidet der/die Amtsleiter/in Kämmerei nach Anhörung des Amtes, das den Anspruch festgesetzt hat.   | bis zu einer Höhe von 5.000,00 €  |
| 2. Über befristete Niederschlagungen entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Amtes, das den Anspruch festgesetzt hat.                | bei Beiträgen über 5.000,00 €     |
| 3. Über unbefristete Niederschlagungen entscheidet der/die Amtsleiter/in Kämmerei nach Anhörung des Amtes, das den Anspruch festgesetzt hat. | bis zu einer Höhe von 2.500,00 €  |
| 4. Über unbefristete Niederschlagungen entscheidet der Bürgermeister.  | bis zu einer Höhe von 15.000,00 € |
| 5. Über unbefristete Niederschlagungen entscheidet der Hauptausschuss.   | über 15.000,00 €.                 |

## § 5

### Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Reuterstadt Stavenhagen können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ein Erlass soll auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

(4) Zuständig für die Entscheidung über den Erlass sind:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Der/Die Amtsleiter/in Kämmerei                | bis zur Höhe von 500,00 €               |
| 2. Der Bürgermeister der Reuterstadt Stavenhagen | ab 500,01 € bis zur Höhe von 1.000,00 € |
| 3. Der Hauptausschuss bei Beträgen               | ab 1.000,01 € bis 10.000,00 €           |
| 4. Die Stadtvertretung bei Beträgen              | über 10.000,00 €                        |

5. Nebenforderungen in der Höhe bis 100,00 € darf die Stadtkasse ohne weitere Maßnahmen erlassen.

Die Kämmerei hat dazu entsprechende Beschlussvorlagen zu erarbeiten.

## **§ 6 Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Reuterstadt Stavenhagen im Wege eines Vergleiches.

## **§ 7 Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Reuterstadt Stavenhagen, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 16.10.2020

gez. i.V. Neumann  
Stefan Guzu  
Bürgermeister der  
Reuterstadt Stavenhagen

-Siegel-

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungshinweis:

Die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Reuterstadt Stavenhagen wurde entsprechend Hauptsatzung unter [www.stavenhagen.de](http://www.stavenhagen.de) über den Link „Bekanntmachungen“ am 16.10.2020 veröffentlicht.

